



Einladung

zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der

CropEnergies AG
Mannheim

am Dienstag, 16. Juli 2024, 10:00 Uhr (MESZ)

Wir laden unsere Aktionäre¹ zu der am Dienstag, 16. Juli 2024, 10:00 Uhr (MESZ), stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Die ordentliche Hauptversammlung findet auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 der Satzung der CropEnergies AG als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 des Aktiengesetzes (AktG) statt. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton im internetgestützten elektronischen Aktionärsportal der CropEnergies AG, welches über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

nach Maßgabe der Erläuterungen in Abschnitt IV Ziffer 2 dieser Einladung zugänglich ist, übertragen.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit differenzieren wir nicht geschlechtsspezifisch. Die gewählte Form steht immer stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	TAGESORDNUNG.....	4
II.	VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG.....	5
III.	ANLAGEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN	13
IV.	WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG	16
V.	WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG.....	32

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der CropEnergies AG für das Geschäftsjahr 2023/24, einschließlich des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2023/24
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/25 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzinformationen
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)
8. Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Anzahl Vorstandsmitglieder)
9. Beschlussfassung über die Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung (Anzahl Aufsichtsratsmitglieder)
10. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 11 Abs. 3 der Satzung (Einladung zu Aufsichtsratssitzungen)
11. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)
12. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Record Date)

II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der CropEnergies AG für das Geschäftsjahr 2023/24, einschließlich des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2023/24

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung. Die Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der CropEnergies AG für das Geschäftsjahr 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 17.646.562,24 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,20 € je Aktie

auf 87.250.000 Stückaktien

17.450.000,00 €

Einstellung in die Gewinnrücklagen

0,00 €

Vortrag auf neue Rechnung (Gewinnvortrag)

196.562,24 €

Bilanzgewinn

17.646.562,24 €

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der für das Geschäftsjahr 2023/24 dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der eine unveränderte Dividende von 0,20 € pro dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 AktG ist der Anspruch auf Auszahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, also am 19. Juli 2024.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2023/24 amtiert haben, Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2023/24 amtiert haben, Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/25 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/25 sowie zum Prüfer für eine etwaige Durchsicht von unterjährigen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2024/25 und das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2025/26 zu wählen.

TOP 6 Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Hans-Jörg Gebhard hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der CropEnergies AG mit Wirkung zum 29. Februar 2024 niedergelegt. Mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2024 hat zudem Thomas Kölbl sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt.

Mit Beschluss vom 22. März 2024 hat das Amtsgericht Mannheim auf Antrag des Vorstands, Herrn Hans-Peter Gai an der Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Gebhard zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die Bestellung von Herrn Gai endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2024.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in ihrer derzeit gültigen Fassung aus sechs Mitgliedern und setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus Anteilseignervertretern zusammen. Für die Zeit bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Aufsichtsrats wird daher die Neuwahl zweier Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juli 2024 für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026/27 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 6.1 Hans-Peter Gai
Weinheim
Mitglied des Vorstands der Südzucker AG (COO)

- 6.2 Dr. Niels Pörksen
Limburgerhof
Vorstandsvorsitzender der Südzucker AG (CEO)

Der Aufsichtsrat gibt die Wahlvorschläge auf der Grundlage der Empfehlung des Nominierungsausschusses und der gesetzlichen Anforderungen ab.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie in dem in Abschnitt III Ziffer 1 dieser Einladung abgedruckten Lebensläufen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der vorgeschlagenen Personen entscheiden zu lassen.

TOP 7

Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

Nach § 3 Satz 1 der Satzung der CropEnergies AG erfolgen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger. Im Zuge des Delisting der CropEnergies AG hat sich der Aktionärskreis deutlich reduziert. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sollte daher nur noch für gesetzlich angeordnete Pflichtangaben vorgesehen werden.

Die Regelung des § 3 Satz 2 der Satzung, wonach die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung zulässig ist, beruht auf § 49 Abs. 3 WpHG. Sowohl die Satzungsbestimmung, als auch § 49 Abs. 2 WpHG setzen eine Börsenzulassung voraus, die nicht mehr besteht. Deshalb kann die Regelung künftig entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der bisherige § 3 der Satzung der CropEnergies AG wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.“

TOP 8

Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Anzahl Vorstandsmitglieder)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand der CropEnergies AG aus mindestens drei Personen. § 76 Abs. 2 AktG sieht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung ab einem Grundkapital von 3 Mio. € eine Besetzung mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vor, wobei nach § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG die Satzung eine Bestimmung zur Zahl der Vorstandsmitglieder oder zu Regeln, nach denen die Zahl festgelegt wird, enthalten muss.

Mit Beendigung der Börsennotierung der CropEnergies AG sind zahlreiche rechtliche und administrative Vorgaben nicht mehr anwendbar, und die damit verbundenen Aufgaben entfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die Satzung dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eröffnen sollte, die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Personen zu reduzieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CropEnergies AG wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.“

TOP 9

Beschlussfassung über die Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung (Anzahl Aufsichtsratsmitglieder)

Der Aufsichtsrat der CropEnergies AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 AktG muss der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wobei die Satzung, abhängig von der Höhe des Grundkapitals eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann.

Mit dem Delisting der CropEnergies AG, gehen auch für den Aufsichtsrat eine Vielzahl an Erleichterungen hinsichtlich der einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben und Pflichten und damit eine deutliche Reduzierung der die Aufsichtsratsmitglieder betreffenden Aufgaben

einher.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsaufwand für den Aufsichtsrat und seine Mitglieder deutlich reduzieren wird, weshalb mittelfristig eine Besetzung des Aufsichtsrats mit sechs Mitgliedern nicht mehr erforderlich und angemessen erscheint.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung der CropEnergies AG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

TOP 10

Beschlussfassung über die Aufhebung von § 11 Abs. 3 der Satzung (Einladung zu Aufsichtsratssitzungen)

§ 11 Abs. 3 der Satzung enthält formale, gesetzlich nicht vorgeschriebene Vorgaben, die die innere Ordnung des Aufsichtsrats und den Ablauf der Aufsichtsratsstätigkeit betreffen. Sie sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der CropEnergies AG detailliert und weitgehend inhaltsgleich mit dem bisherigen Abs. 3 von § 11 der Satzung geregelt. Auf diese Bestimmung kann daher verzichtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Abs. 3 von § 11 der Satzung wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze (4), (5) und (6) erhalten unter Beibehaltung der Reihenfolge die Ordnungsziffern (3), (4) und (5).

TOP 11

Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)

Die Vergütung des Aufsichtsrats ergibt sich aus § 12 der Satzung. Sie besteht nach § 12 Abs. 1 der Satzung neben einer Festvergütung aus einem variablen dividendenbasierten

Anteil. Darüber hinaus erhöhen sich die Beträge gemäß § 12 nach den Absätzen 2 und 3 der Satzung jeweils für den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie für Mitgliedschaften bzw. den Vorsitz in Ausschüssen.

Mit dem Ende der Börsennotierung der CropEnergies AG gehen auch für den Aufsichtsrat eine Vielzahl von Erleichterungen hinsichtlich der einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben und Pflichten und eine deutliche Reduzierung der dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben einher (vgl. die Begründung des Beschlussvorschlags zu TOP 9). Insbesondere kann auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet oder kann jedenfalls die Anzahl vom Aufsichtsrat gebildeter Ausschüsse und der Umfang der diese Ausschüsse betreffenden Aufgaben deutlich reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Abs. 1 von § 12 der Satzung der CropEnergies AG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung von 30.000 €. Mit Wirkung ab dem 01.03.2025 reduziert sich dieser Betrag auf 5.000 € pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält jeweils das Doppelte dieser Vergütung.“

Die Absätze 2 und 3 von § 12 der Satzung der CropEnergies AG werden ersatzlos gestrichen. Der Absatz 4 von § 12 der Satzung erhält die Ordnungsziffer „(2)“.

TOP 12

Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Record Date)

In § 15 Abs. 1 der Satzung ist bestimmt, dass die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, ihre Berechtigung hierzu nachweisen müssen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung hat sich dieser Nachweis – im Einklang mit der bisherigen Regelung in § 123 Abs. 4 S.2 AktG – auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Bundesgesetzblatt I Nr. 354 2023), das am 15. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, wurde § 123 Abs. 4

Satz 2 AktG geändert und als Stichtag für den Nachweis des Anteilsbesitzes bei Inhaberk Aktien börsennotierter Gesellschaften statt des Beginns des 21. Tages vor der Hauptversammlung der Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung festgelegt. Hierdurch hat der Gesetzgeber die Festlegung des aktiengesetzlichen Nachweisstichtags an die europarechtliche Regelung nach Art. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 5 und Tabelle 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 angeglichen, wodurch Auslegungsschwierigkeiten beim praktischen Umgang mit der Nachweisregelung vermieden werden sollen.

Unter Praktikabilitätsgesichtspunkten soll dem veränderten Gesetzeswortlaut trotz der mittlerweile entfallenen Börsennotierung Rechnung getragen werden und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung eine entsprechende Änderung erfahren. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 2 von § 15 Abs. 2 der Satzung der CropEnergies AG wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bescheinigung hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen.“

Einen Vergleich der Satzung, die die zu TOP 7 bis TOP 12 vorgeschlagenen Änderungen enthält, mit der aktuellen, zuletzt am 11. Juli 2023 geänderten Satzung, ist auf der Website der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

einsehbar.

III. ANLAGEN ZU DEN TAGESORD- NUNGSPUNKTEN

1. **Anlagen zu TOP 6: Lebensläufe der Kandidaten für den Aufsichtsrat**

6.1. **Hans-Peter Gai**



Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Vorstandsmitglied der Südzucker AG (COO)

Persönliche Daten

Geburtsjahr	1966
Geburtsort	Bretten
Wohnort	Weinheim

Beruflicher Werdegang

seit 11/2022	Vorstandsmitglied, Südzucker AG, Mannheim, Deutschland
2018 – 2022	Senior Vice President Operations, Danone S.A., Paris, Frankreich
2011 – 2018	Vice President Supply Chain, Unilever Supply Chain Company AG, Schaffhausen, Schweiz
2008 – 2011	Mitglied der Geschäftsführung, Unternehmensgruppe Theo Müller, Aretsried, Deutschland

1997 – 2008 Unilever, verschiedene leitende Funktionen in Italien, Deutschland und den Niederlanden
1992 – 1997 Leiter Projektteilung, Phidias GmbH, Berlin, Deutschland

Hochschulausbildung

1992 Diplom-Ingenieur Maschinenbau (mit Auszeichnung), Universität Karlsruhe (TH)
1990 – 1991 Gaststudium: "Master of Engineering Management"-Programm, University of South Florida, Tampa, USA

Herr Gai übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und keine Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien aus.

6.2 Dr. Niels Pörksen



Diplom-Agrarwissenschaftler
Vorstandsvorsitzender der Südzucker AG (CEO)

Persönliche Daten

Geburtsjahr	1963
Geburtsort	Lübeck
Wohnort	Limburgerhof

Beruflicher Werdegang

seit 03/2020	Vorstandsvorsitzender, Südzucker AG, Mannheim
2016 – 2020	Group Executive, Nufarm Ltd., Australien
2014 – 2016	Leitung Commercial Operations Europa, Nufarm Ltd., Australien

2009 – 2013	Vorstandsmitglied (CAO), Nordzucker AG, Braunschweig
1992 – 2009	BASF SE, Ludwigshafen, verschiedene leitende Funktionen wie z. B. Global Strategic Marketing, Leitung Geschäftseinheiten Agrar Deutschland, Österreich, Schweiz, Sub-Sahara-Afrika, Polen

Hochschulausbildung

1991	Promotion Agrarwissenschaften, Universität Kiel
1987	Diplom der Agrarwissenschaften, Universität Kiel

Mandate

Mitglied des Board of Directors, AGCO Corporation, Duluth, Georgia, USA
Beiratsmitglied, DZ Bank AG, Frankfurt

Weitere Tätigkeiten

Vizepräsident, FoodDrinkEurope, Brüssel
Vizepräsident, Lebensmittelverband Deutschland e. V., Berlin
Vorstandsmitglied, Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. (BVE), Berlin
1. Stv. Vorstandsvorsitzender, Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V., Berlin
Mitglied des Board, World Sugar Research Organisation (WSRO), London

IV. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

1. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 87.250.000,00 € und ist in 87.250.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 87.250.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG ALS VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER AKTIONÄRE UND IHRER BEVOLLMÄCHTIGTEN

Gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung der CropEnergies AG in Verbindung mit § 118a Abs. 1 AktG hat der Vorstand der CropEnergies AG beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung am 16. Juli 2024 als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. **Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können demzufolge nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen.**

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung führt gegenüber Präsenzhauptversammlungen zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie in der Ausgestaltung der Aktionärsrechte.

Wir bitten die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten daher auch in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise, insbesondere der Hinweis zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Anmeldung und

zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu den weiteren Aktionärsrechten wie Antragsrecht, Recht zur Einreichung von Stellungnahmen, Rederecht, Auskunftsrecht und Widerspruchsrecht.

Für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ist voraussichtlich ab dem 24. Juni 2024 ein internetgestütztes und zugangsgeschütztes Hauptversammlungssystem, das „**Aktionärsportal**“ verfügbar. Über das Aktionärsportal haben Sie die Möglichkeit an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen.

Das Aktionärsportal erreichen Sie unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

mit den Zugangsdaten, die Sie mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung erhalten.

Die in dieser Einladung genannten Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$.

a) Bild- und Tonübertragung im Internet

Die teilnahmeberechtigten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung live im Aktionärsportal verfolgen.

b) Ausübung des Stimmrechts

Die teilnahmeberechtigten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht nur durch elektronische Briefwahl über das Aktionärsportal oder durch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts und zum Verfahren für die Stimmabgabe finden Sie nachstehend unter Ziffer 3 dieses Abschnitts IV weitere Erläuterungen.

c) **Auskunfts- und Rederecht/Live-Videozuschaltung**

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben ein Auskunfts- und ein Rederecht. Für das Rederecht ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass auch das Auskunftsrecht sowie das Fragerecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.

Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und der Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen dem Aktionär oder Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Wortbeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher sowie eine stabile Internetverbindung. Hinweise für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit finden Sie unter www.cropenergies.com (Link: Investor Relations/Hauptversammlung) über den weiterführenden Link „Hinweise für die Videokommunikation“.

d) **Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldete und zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können während der Hauptversammlung, also längstens bis zum Schluss der Hauptversammlung, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen einzelne oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. **Dies ist ausschließlich über das Aktionärsportal möglich.**

e) **Hinweis**

Die Gesellschaft kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Übertragung im Internet technisch ungestört verläuft und bei jedem teilnahmeberechtigten Aktionär ankommt. Wir empfehlen Ihnen, diesen Umstand bei der Ausübung Ihrer Rechte zu berücksichtigen und nach eigenem Ermessen rechtzeitig von den in diesem Abschnitt IV genannten Möglichkeiten, insbesondere von der Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

Das Aktionärsportal ist für teilnahmeberechtigte Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten voraussichtlich **ab dem 24. Juni 2024** geöffnet, und steht ihnen auch am Tag der Hauptversammlung und während deren vollständiger Dauer zur Verfügung. Dort können sie zu den Vorschlägen von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung, zu etwaigen Ergänzungsverlangen, Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags ihr Stimmrecht ausüben und Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen. Der Versammlungsleiter wird in der Hauptversammlung den Beginn der Abstimmung ankündigen. Darüber hinaus können die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zugeschalteten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten dort vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung gegebenenfalls Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

Im Aktionärsportal wird vor der ersten Abstimmung zudem allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären bzw. Bevollmächtigten das Teilnehmerverzeichnis zugänglich gemacht.

3. TEILNAHME AN DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

a) Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben, vgl. § 15 Abs. 1 der Satzung der CropEnergies AG.

Die Anmeldung muss in Textform und in deutscher oder englischer Sprache **bis spätestens 9. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter einer der folgenden Adressen zugehen:

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachzuweisen. Zum Nachweis der Berechtigung reicht gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der CropEnergies AG die Vorlage des Nachweises in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Abweichend von der Rechtslage in den Vorjahren hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. **auf den 24. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** („Nachweisstichtag“) zu beziehen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber die aktiengesetzliche Regelung zum Nachweisstichtag geändert hat (vgl. hierzu auch Tagesordnungspunkt 12). Unter dem Begriff des „Geschäftsschlusses“ ist ausweichlich der Gesetzesmaterialien 24:00 Uhr zu verstehen. Ebenso wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen **bis spätestens 9. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen. Neben der Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts gilt als Aktionär nur derjenige, der den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich – neben der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Anmeldung – nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerung von Aktien verbunden; diese können insbesondere unabhängig vom Nachweisstichtag erworben und veräußert werden.

Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben daher keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie sich von dem am

Nachweisstichtag zur Teilnahme Berechtigten bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten, zentralen Anmeldestelle der CropEnergies AG wird den teilnahmeberechtigten Aktionären die Anmeldebestätigung zur virtuellen Hauptversammlung nebst Zugangsdaten für das „Aktionärsportal“ übersandt. Gemeinsam mit der Anmeldebestätigung werden darüber hinaus auch Formulare für die Bevollmächtigung Dritter und der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter übermittelt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigung sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre – gegebenenfalls über ihre depotführenden Institute (Letztintermediäre) – **frühzeitig** für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

b) Bevollmächtigte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht auch über Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch die Bevollmächtigten können das Stimmrecht nur durch elektronische Briefwahl über das Aktionärsportal oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, sofern keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf können alternativ auch in elektronischer Form über das Aktionärsportal erfolgen.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Anmeldebestätigung zur virtuellen Hauptversammlung übersandt wird.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bis zum Ablauf (24:00 Uhr MESZ) des 15. Juli 2024, übermittelt werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Gesellschaft.

Alternativ kann Vollmacht an Dritte **auch elektronisch** bis zum Ende der Versammlung über das Aktionärsportal (siehe Ziffer 2. dieses Abschnitts IV) erteilt, geändert oder widerrufen werden. Hierdurch wird zugleich der Nachweis über die Bevollmächtigung erbracht. Bitte benutzen Sie hierfür im Aktionärsportal die **Funktion „Vollmacht an Dritte“**.

Bei Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

c) Stimmrechtsausübung

Stimmrechte können nur elektronisch im Aktionärsportal (siehe Buchstabe d)), oder durch Erteilung einer Vollmacht nebst Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe Buchstabe e)) ausgeübt werden.

Sollten Stimmrechte ordnungsgemäß auf mehreren zulässigen Wegen (durch elektronische Briefwahl im Aktionärsportal und durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aufgrund einer Vollmacht mit Weisung) ausgeübt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs vorrangig die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl im Aktionärsportal gewertet.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Die Stimmabgaben bzw. Vollmachten nebst Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

d) Verfahren für die elektronische Briefwahl im Aktionärsportal

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht durch elektronische Briefwahl im Aktionärsportal sowohl vor der Hauptversammlung als auch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter während der Hauptversammlung angeordneten Ende der Abstimmung ausüben. Hierzu sind jeweils eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe Buchstabe a)).

Das Aktionärsportal steht dafür voraussichtlich **ab dem 24. Juni 2024** zur Verfügung (siehe Ziffer 2. und Ziffer 2 e) dieses Abschnitts IV). Bitte benutzen Sie dort die Funktion „Elektronische Briefwahl“.

Die elektronische Briefwahl einschließlich eines Widerrufs oder einer Änderung einer Stimmabgabe über das Aktionärsportal ist **bis zur Beendigung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter** möglich.

e) Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre und deren Bevollmächtigte können auch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern bereits vor der Hauptversammlung eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu das

Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Anmeldebestätigung zur virtuellen Hauptversammlung übersandt wird. Alternativ können die Bevollmächtigung und ihr Widerruf über das Aktionärsportal (siehe Ziffer 2 und Ziffer 2 e) dieses Abschnitts IV) erfolgen.

Auch im Fall der Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe Buchstabe a)).

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur aufgrund ausdrücklicher und eindeutiger Weisungen ausüben. Deshalb müssen die Aktionäre zu den Gegenständen der Tagesordnung, zu denen sie eine Stimmrechtsausübung wünschen, **ausdrückliche und eindeutige Weisungen erteilen**. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen. Sie stehen nur für die Abstimmung über solche Beschlussvorschläge von Vorstand, Aufsichtsrat oder Aktionären zur Verfügung, die mit dieser Einberufung oder später gemäß § 124 Abs. 1 oder 3 AktG bekannt gemacht worden sind.

Die Vollmacht samt Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann bis zum Beginn der Abstimmung **elektronisch** über das Aktionärsportal (siehe Ziffer 2 dieses Abschnitts IV) erteilt, widerrufen oder abgeändert werden. Durch die elektronische Vollmachtserteilung über das Aktionärsportal wird zugleich der Nachweis über die Bevollmächtigung erbracht. Bitte benutzen Sie hierfür im Aktionärsportal die **Funktion „Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“**.

Alternativ kann eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform erteilt und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft **bis zum Ablauf (24:00 Uhr MESZ) des 15. Juli 2024** an eine der nachfolgend genannten Adressen

CropEnergies AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

übermittelt werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass im Fall einer zusätzlichen Bevollmächtigung über das Aktionärsportal eine der Gesellschaft in Textform übermittelte Vollmachts- und Weisungserteilung gegenstandslos wird.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

4. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, §§ 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 245 AktG

a) Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals (das entspricht 4.362.500,00 € oder aufgerundet 4.362.500 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand der CropEnergies AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also der **21. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Bitte richten Sie entsprechende Ergänzungsverlangen an die folgende Adresse:

CropEnergies AG
Vorstand
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Deutschland

Später zugegangene oder anderweitig adressierte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. § 121 Abs. 7 AktG ist für die Berechnung der Frist entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern und Mitgliedern des Aufsichtsrates unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

CropEnergies AG
Vorstand
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: ir@cropenergies.de

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und / oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis **1. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei einer der vorstehenden Adressen eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang samt Namen und Wohnort bzw. Sitz des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG (bzw. nach § 127 Satz 1 i. V. m. § 126 Abs. 2 AktG) vorliegt, etwa weil der Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht auch nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Ein Wahlvorschlag muss auch nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie bei einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

enthält (vgl. § 127 Satz 3 i. V. m. §§ 124 Abs. 3 Satz 4, 125 Abs. 1 Satz 5 AktG).

Aktionäre werden gebeten, ihre im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags bestehende Aktionärserschaft nachzuweisen.

Gegenanträge und / oder Wahlvorschläge, die von der Gesellschaft gemäß § 126 AktG bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu diesen Anträgen/Wahlvorschlägen kann nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in der Weise, die in Ziffer 3 dieses Abschnitts IV beschrieben wurde, ausgeübt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen

Gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. 130a Abs. 1 bis 4 AktG können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation in Textform Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung bis spätestens am **10. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ, Zugang)** ausschließlich über das Aktionärsportal einreichen. Stellungnahmen in anderer Form, zum Beispiel in Form von Videobotschaften oder Sprachnachrichten, sind nicht zulässig.

Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären werden einschließlich des Namens und Wohnorts bzw. Sitzes des einreichenden Aktionärs spätestens am **11. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** im Aktionärsportal unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

veröffentlicht. Liegen die Voraussetzungen des § 130a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 126

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 6 AktG vor, müssen Stellungnahmen nicht zugänglich gemacht werden. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Aktionäre werden ebenfalls im Aktionärsportal unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

veröffentlicht. Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären.

d) Auskunftsrecht des Aktionärs

Jeder ordnungsgemäß angemeldete Aktionär bzw. Bevollmächtigter, der elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet ist, kann gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Unternehmens und die in den Jahresabschluss einbezogenen Unternehmen Auskunft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Der Versammlungsleiter kann gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können. Eine anderweitige Einreichung von Fragen oder sonstigen Auskunftsverlangen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen. Der Vorstand macht insbesondere von der Möglichkeit der Vorabreichung von Fragen gem. § 131 Abs. 1a AktG keinen Gebrauch.

e) Rederecht des Aktionärs

Aktionäre und Bevollmächtigte, die ordnungsgemäß angemeldet und zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG ein Rederecht im Wege der Videokommunikation.

Nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG können Anträge und Wahlvorschläge sowie Auskunftsverlangen nach § 131 AktG Bestandteil des Redebeitrags sein.

Die Anmeldung eines Redebeitrags erfolgt wie oben unter Ziffer 2 c) dieses Abschnitts IV näher beschrieben.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der CropEnergies AG kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

f) Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 245 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AktG können ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten während der Hauptversammlung, also längstens bis zum Schluss der Hauptversammlung, Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation gegen eine oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht Voraussetzung für die Erklärung des Widerspruchs.

g) Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. Nachweis der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach

§ 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Ferner kann der Abstimmende von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 des AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

h) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den § 118a Abs. 1 i. V. m. §§ 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131, § 122 Abs. 2 und § 245 AktG finden Sie unter

www.cropenergies.com

(Link: Investor Relations/Hauptversammlung).

V. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

1. HINWEIS AUF DIE INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Diese Einladung zur virtuellen Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen, insbesondere Informationen zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung, zur elektronischen Briefwahl über das Aktionärsportal und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen und Informationen sind auch während der virtuellen Hauptversammlung über die vorgenannte Internetadresse der Gesellschaft zugänglich.

Im Aktionärsportal wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Bevollmächtigten zugänglich sein.

2. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ FÜR AKTIONÄRE UND BEVOLLMÄCHTIGTE

Die

CropEnergies AG
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

verarbeitet als verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, "DSGVO") die nachfolgend genannten personenbezogenen Daten (Name und Vorname, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Zugangsdetails für den Zugang zum Aktionärsportal; ggf. Name, Vorname und Anschrift eines vom Aktionär benannten Bevollmächtigten) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere zu dem Zweck, den Aktionären und Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Teilnahme an oder die Ausübung von Rechten im Rahmen der Hauptversammlung können eingeschränkt sein, wenn die benötigten personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden.

Die gesamte Hauptversammlung wird in Bild und Ton in Echtzeit über das Aktionärsportal der Gesellschaft im Internet übertragen (Funktion "Livestream"). Dieses Aktionärsportal ist ausschließlich für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und Bevollmächtigte zugänglich, die über die entsprechende Anmeldebestätigung verfügen. Auch für in die Organisation der Hauptversammlung eingebundene Mitarbeiter, ggf. für Organmitglieder, die an der Hauptversammlung nicht physisch teilnehmen werden, für Gäste und Vertreter der Rundfunk-, Druck- oder Online-Presse („Journalisten“), die der Versammlungsleiter zugelassen hat, sowie für etwaige zur Durchführung der Hauptversammlung eingesetzte Dienstleister der CropEnergies AG wird die Bild- und Tonübertragung über einen separaten, gesicherten Kanal verfügbar sein. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit besteht, dass Ihre bei Anfragen mitgeteilten personenbezogenen Daten – insbesondere Ihr Name – nach Maßgabe dieser Datenschutzhinweise versammlungsöffentlich wiedergegeben und hierbei auch von den anwesenden Personen, insbesondere auch Journalisten und Gästen wahrgenommen werden können. Bitte teilen Sie uns personenbezogene Informationen, soweit nicht zwingend für Ihre Anfrage erforderlich, daher nicht mit. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nur versammlungsöffentlich äußern, wenn dies für die Bearbeitung Ihrer Anfrage von Ihnen gewünscht wird, erforderlich ist oder in unserem berechtigten Interesse liegt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Hauptversammlung können Sie dem obigen Abschnitt IV. entnehmen. Das Aktionärsportal ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich.

Bitte beachten Sie ergänzend zu diesen Datenschutzhinweisen die Datenschutzhinweise, die unter dieser Internetadresse vom Betreiber der Internetseite hinterlegt sind.

Im Einzelnen:

Die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Vorbereitung, Durchführung und die Teilnahme der Aktionäre und Bevollmächtigten an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung von deren Rechten im Rahmen der Hauptversammlung und zur Erfüllung aktienrechtlicher Vorgaben (z.B. für die Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses) oder die Beantwortung Ihrer Fragen sowie die Behandlung Ihrer Anträge bzw. Wahlvorschläge in der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist das Aktiengesetz (insbesondere §§ 118 ff. und § 67e AktG) jeweils in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Ferner verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten gegebenenfalls auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie wertpapier-, handels- und steuerrechtlicher Auskunfts- oder Aufbewahrungspflichten; Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere im Interesse einer rechtskonformen Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Werden uns personenbezogene Daten in Zusammenhang mit einer Anfrage übermittelt, ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, soweit deren Verarbeitung nicht schon zur Wahrung berechtigter Interessen nach dem vorstehenden S. erforderlich ist, Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO zum Zweck der Beantwortung Ihrer Anfrage. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber auf den in den oben genannten Datenschutzhinweisen beschriebenen Wegen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Aktionäre können vor der ersten Abstimmung und bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung die zu allen Teilnehmern der Hauptversammlung erfassten Daten nach § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG einsehen.

Sofern wir die oben genannten personenbezogenen Daten nicht direkt vom betroffe-

nen Aktionär erhalten, werden uns diese von Finanz- oder Kreditinstituten zur Verfügung gestellt.

Die Dienstleister der CropEnergies AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der CropEnergies AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der jeweils beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung der CropEnergies AG. Jeder unserer Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von Dienstleistern, die Zugriff auf die oben genannten personenbezogenen Daten haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Journalisten und Gäste können ihre personenbezogenen Daten ebenfalls wahrnehmen, soweit diese – insbesondere bei der Beantwortung von Fragen – versammlungsöffentlich mitgeteilt werden. Auf die Verarbeitung von in der Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Datenschutzhinweise öffentlich bekanntgegebenen personenbezogenen Daten durch die anwesenden Journalisten oder Gäste haben wir keinen Einfluss und sind wir insoweit nicht verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO.

Die CropEnergies AG kann unter Umständen verpflichtet sein, personenbezogene Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, die die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung verarbeiten (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), insbesondere an öffentliche Stellen wie etwa die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert (die Speicherdauer für im Zusammenhang mit Hauptversammlungen erfasste Daten beträgt regelmäßig bis zu 10 Jahre) und anschließend gelöscht, soweit nicht ein berechtigtes Interesse der CropEnergies AG eine längere Speicherung rechtfertigt (etwa im Falle drohender oder tatsächlicher gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Hauptversammlung).

Aktionäre bzw. Bevollmächtigte haben in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung gemäß den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO. Eine automatisierte Entscheidungsfindung ist insoweit nicht vorgesehen.

Diese Rechte können gegenüber der CropEnergies AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@cropenergies.de oder über die folgenden Kontaktdaten unseres betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden:

CropEnergies AG
Datenschutzbeauftragter
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Deutschland

Zudem steht den Aktionären bzw. Bevollmächtigten ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Ausführlichere Datenschutzhinweise sind auf der Website der Gesellschaft unter

www.cropenergies.com
(Link: Investor Relations/Hauptversammlung)

verfügbar.

3. VERÖFFENTLICHUNG DER EINLADUNG

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 22. Mai 2024 veröffentlicht.

Mannheim, im Mai 2024

CropEnergies AG

Der Vorstand



Kontakt

CropEnergies AG
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Investor Relations
Annabell Kapper
Tel.: +49 (621) 714190-30
Fax: +49 (621) 714190-03
ir@cropenergies.de

Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
Nadine Dejung-Custance
Tel.: +49 (621) 714190-65
Fax: +49 (621) 714190-05
presse@cropenergies.de

www.cropenergies.com

Handelsregister Mannheim: HRB 700509